

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)**

vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2024)

zum Thema:

**Kirschlorbeer als Problem für heimische Ökosysteme**

und **Antwort** vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19348  
vom 4. Juni 2024  
über Kirschlorbeer als Problem für heimische Ökosysteme

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Kirschlorbeer, stammend aus Vorderasien, gehört zu den invasiven Neophyten. Er stellt eine zunehmende Gefahr für heimische Ökosysteme dar; insbesondere für den Wald. Aus diesem Grund verbietet die Schweiz ab September 2024 den Verkauf von Kirschlorbeer. <sup>1</sup>

Der NABU weist darauf hin, dass die Blätter des Kirschlorbeers schwer verrotten, weshalb diese trotz Verbot häufig in der Natur, besonders oft im Wald entsorgt werden: „Dort verdrängt die Lorbeerkirsche dann schnell heimische Pflanzen, die Nahrung für die Insekten bieten. Sein Umfeld verarmt und wir werden bald mit großem Aufwand Schadensbegrenzung leisten müssen.“ <sup>2</sup>

Frage 1:

Welche Maßnahmen werden in Berlin ergriffen, um dem o. g. Problem zu begegnen und einer weiteren Verarmung von Wald- und Naturflächen entgegenzuwirken?

Frage 1.1

Welche Stellen sind aktuell mit dem Problem der Ausbreitung von invasiven Neophyten, wie dem Kirschlorbeer befasst?

---

<sup>1</sup> <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.schweiz-kirschlorbeer-verboten-warum.a362be7a-dfea-4990-aaee-5a212f0c89a9.html>

<sup>2</sup> <https://berlin.nabu.de/tiere-und-pflanzen/pflanzen/neophyten/33186.html>

Antwort zu 1 und 1.1:

Die Fragen 1 und 1.1 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kirschlorbeer ist nicht in der sogenannten europäischen Unionsliste der invasiven Arten geführt, somit gilt in Deutschland kein Handelsverbot. Nur für invasive gebietsfremde Arten, die der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten unterliegen, gilt ein Verbot über die Inverkehrbringung gemäß Artikel 7 der Verordnung.

In Berlin existieren nur sehr wenige, unbeständige Verwilderungen des Kirschlorbeers (*Prunus laurocerasus*). Eine starke Ausbreitung und ein Eindringen in Wald- und Naturflächen im Berliner Raum ist nicht bekannt.

Die Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erfolgt in der obersten Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung und den unteren Naturschutzbehörden der Bezirke. Unterstützend wirken die Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, die Berliner Forsten und das Pflanzenschutzamt, die Koordinierungsstellen Flora und Fauna der Stiftung Naturschutz Berlin sowie die Naturschutzverbände in Berlin.

Frage 2:

Ist in Deutschland ebenfalls ein Verkaufsverbot von Kirschlorbeer, und/oder anderen invasiven Neophyten geplant?

Frage 2.2:

Falls ja, auf welche Neophyten bezieht es sich und für welchen Zeitpunkt ist ein solches Verbot geplant?

Frage 2.3:

Falls nein, weshalb erscheint ein solches Verkaufsverbot nicht notwendig?

Antwort zu 2, 2.2 und 2.3:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um das illegale Abladen von Kirschlorbeer-Grünschnitt besonders in Waldgebieten, künftig einzugrenzen?

Antwort zu 3:

Sollte es zu illegalem Abladen von Kirschlorbeer-Grünschnitt kommen, wird hiergegen wie bei allen festgestellten oder gemeldeten Müllablagerungen vorgegangen. Diese werden zunächst zur Anzeige gebracht und zügig beseitigt – auch um „Nachahmer-Effekte“ zu vermeiden. Das Landeswaldgesetz sieht für die Entsorgung von Müll im Wald Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vor.

Berlin, den 17.06.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt